



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer,
Gerd Mannes AfD**
vom 01.09.2025

Fälschungen und/oder Veränderungen und/oder Panschereien von Honig in Bayern (II)

Vor fünf Jahren hatte die AfD unter dem Titel „Fälschungen und/oder Veränderungen und/oder Panschereien von Honig in Bayern“ in Drs. 18/10725 das Panschen von Honig abgefragt. Seit dieser letzten Anfrage der AfD ist die Panscherei von Honig offenbar außer Kontrolle geraten:

- (Video 1) [www.youtube.com](https://www.youtube.com/watch?v=5PA5ITKWrRA)¹
- (Video 2) [www.youtube.com](https://www.youtube.com/watch?v=r2tEOFENrXA)²

Der SWR konnte China als eine der Quellen dieser Panschereien identifizieren, wo ganz offen Honig-Ersatzstoffe so designt und bestellt werden können, dass sie mit den gängigen Messmethoden der Überwachungsbehörden nicht als Fälschungen identifiziert werden können:

- (Video 3) [www.youtube.com](https://www.youtube.com/watch?v=Gh-N5L-D3C4)³ („Fake-Honig: Wie wir mit Zuckersirup getäuscht werden | frontal“)

Ein Grund sei demnach, dass die Überwachungsbehörden nicht die richtigen Geräte einsetzen. Ausweislich dieser Beiträge scheint es so zu sein, dass praktisch alle Honige auf dem deutschen Markt, die dahin gehend deklariert sind, dass Nicht-EU-Honige beigemischt sind, tatsächlich gepanscht sind. Lediglich eine geringe Anzahl innerhalb der Bioprodukte und „deutsche Imkerhonige“ bieten hierbei noch eine Ausnahme, was gesetzestreue Imker ihrer Existenz beraubt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Prüfmethode der Staatsregierung für Honige 4
- 1.1 Welche Änderungen haben sich seit der Beantwortung der Anfrage aus Drs. 18/10725 hinsichtlich der Frage und den korrespondierenden Antworten aus „3. Nachweise“ und den Unterpunkten 3 ff. ergeben (bitte detailliert darlegen)? 4

1 <https://www.youtube.com/watch?v=5PA5ITKWrRA>

2 <https://www.youtube.com/watch?v=r2tEOFENrXA>

3 <https://www.youtube.com/watch?v=Gh-N5L-D3C4>

1.2	Welches Potenzial erkennt die Staatsregierung in DNA-Analysen von Honig, um Lücken in der Identifikation von gepanschem Honig zu schließen?	4
1.3	Wie viele Honigproben hat die Staatsregierung z. B. im Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) im aktuellen und jedem der vergangenen fünf Jahre mithilfe einer DNA-Analyse selbst überprüft oder plant diese derart überprüfen zu lassen (Video 3, Min. 6 ff.; bitte begründen)?	4
2.	Nachweisgrenzen für Honige	4
2.1	Welche Änderungen haben sich seit der Beantwortung der Anfrage aus Drs. 18/10725 hinsichtlich der Frage und den Antworten aus „4. Nachweisgrenzen“ und den Unterpunkten 4 ff. ergeben (bitte detailliert darlegen und hierbei DNA-Analysen von Honig einbeziehen)?	4
2.2	Welche Änderungen haben sich seit der Beantwortung der Anfrage aus Drs. 18/10725 hinsichtlich der Frage und den Antworten aus „6. Untersuchungsmethoden“ und den Unterpunkten 6 ff. ergeben (bitte detailliert darlegen)?	5
2.3	Wie oft hat die Staatsregierung in jedem der letzten fünf Jahre Drittfirmen den Auftrag erteilt, DNA-Analysen von Honigproben anzufertigen oder plant dies in Zukunft zu tun (bitte lückenlos offenlegen)?	5
3.	Offenkundige Fälschungen	5
3.1	Auf welcher Rechtsgrundlage werden – ggf. nach Kenntnis der Staatsregierung – keinerlei Zölle auf den Import landwirtschaftliche Güter aus der Ukraine nach Bayern mehr erhoben?	5
3.2	Welche Initiativen hat die Staatsregierung aus der im Video 3 offengelegten Tatsache resultieren lassen, dass die Ukraine – mit zuletzt wohl 800 Containern – mehr Honig exportiert, als die Ukraine selbst erzeugt?	5
3.3	Welche sonstigen Änderungen haben sich seit der Beantwortung der Anfrage aus Drs. 18/10725 hinsichtlich der Frage und den Antworten aus „5. Sirupe zur Verlängerung von Honig“ und den Unterpunkten 5 ff. ergeben (bitte detailliert darlegen)?	5
4.	Prüfverfahren	6
4.1	Welche Änderungen haben sich seit der Beantwortung der Anfrage aus Drs. 18/10725 hinsichtlich der Frage und den Antworten aus „7. Umgehung der Prüfverfahren“ und den Unterpunkten 6 ff. ergeben (bitte detailliert darlegen)?	6
4.2	Hält die Staatsregierung das MNR-Verfahren noch für hinreichend geeignet, um Honigfälschungen zu identifizieren (bitte Änderungsbedarf offenlegen, soweit für die Staatsregierung erkennbar)?	6

4.3	Welche Initiativen hat die Staatsregierung hinsichtlich der in Video 3 offengelegten Tatsache gestartet, dass die Hersteller von nicht mit MNR-Verfahren identifizierbaren Streckmethoden sogar in der EU zertifiziert sind (bitte offenlegen, ob die Staatsregierung einen Entzug derartiger Zertifizierungen bei der EU angeregt hat, und begründen)?	6
5.	Marker	6
5.1	Welche Informationen liegen der Staatsregierung über den in Video 3 erwähnten Stoff E150d im Zusammenhang mit Honigfälschungen vor?	6
5.2	Welche Informationen liegen der Staatsregierung über den in Video 3 bei Min. 30 erwähnten Netzeß im Zusammenhang mit Honigfälschungen vor?	6
5.3	Welche Informationen liegen der Staatsregierung über die in Video 3 erwähnten Marker bei echten Honigen bzw. bei deren Fälschungen vor?	7
6.	Initiativen	7
6.1	Wie hat die Staatsregierung ihre Aufklärungsarbeit angepasst, um die Bürger über neue Methoden an Honigfälschungen zu informieren?	7
6.2	Welche Initiativen hat die Staatsregierung seit der letzten Anfrage aus Drs. 18/10725 zusätzlich gestartet oder wird die Staatsregierung in Zukunft starten, um speziell Honigfälschungen oder Honigverlängerungen zu identifizieren?	7
6.3	Wie viele Imker haben seit der Anfrage aus Drs. 18/10725 in Bayern jedes Jahr ihre Tätigkeit aufgegeben?	8
7.	Zusammenbruch der Rechtsdurchsetzung	8
7.1	Wie reagiert die Staatsregierung auf den in Video 3 entnehmbaren Zusammenbruch des Rechts und damit den Zusammenbruch der staatlichen Autorität in der Lebensmittelüberwachung betreffend Honig?	8
7.2	Welche Änderungen plant die Staatsregierung, um das Recht durchzusetzen, dass als Honig in Bayern nur bezeichnet werden darf, was auch 100 Prozent Honig ist?	8
7.3	Welche Gespräche hat die Staatsregierung zu den in Fragen 7.1 und 7.2 abgefragten Punkten in den letzten fünf Jahren mit der Bundesregierung und/oder der EU geführt, um diesen Zusammenbruch der Rechtsdurchsetzung zu beenden?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

vom 29.09.2025

1. Prüfmethoden der Staatsregierung für Honige

1.1 Welche Änderungen haben sich seit der Beantwortung der Anfrage aus Drs. 18/10725 hinsichtlich der Frage und den korrespondierenden Antworten aus „3. Nachweise“ und den Unterpunkten 3 ff. ergeben (bitte detailliert darlegen)?

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) entwickelt die Methoden zur Untersuchung von Honig kontinuierlich weiter. Seit Ende 2020 wurde insbesondere die Analytik mittels Protonen-Kernresonanzspektroskopie „1H-NMR“ weiter ausgebaut. Dies erfolgte im Rahmen eines durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) finanzierten Forschungsprojekts. Darüber hinaus etablierte das LGL eine Pollendatenbank. Weitere Methoden zur Überprüfung der Authentizität von Honig befinden sich in der Entwicklung.

1.2 Welches Potenzial erkennt die Staatsregierung in DNA-Analysen von Honig, um Lücken in der Identifikation von gepanschem Honig zu schließen?

Das Potenzial der Hochdurchsatz-DNA-Sequenzierung (NGS) bei der Analyse von Honig zur Speziesidentifizierung kann derzeit noch nicht endgültig beurteilt werden, da hier noch erheblicher Forschungsbedarf besteht.

1.3 Wie viele Honigproben hat die Staatsregierung z.B. im Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) im aktuellen und jedem der vergangenen fünf Jahre mithilfe einer DNA-Analyse selbst überprüft oder plant diese derart überprüfen zu lassen (Video 3, Min. 6 ff.; bitte begründen)?

Am LGL wird die DNA-Analyse in Honig zum Nachweis von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) regelmäßig durchgeführt. In den letzten drei Jahren wurden diesbezüglich etwa 50 bis 75 Proben analysiert. Zum Nachweis von Pflanzenspezies wird derzeit am LGL die NGS-Methodik etabliert.

2. Nachweisgrenzen für Honige

2.1 Welche Änderungen haben sich seit der Beantwortung der Anfrage aus Drs. 18/10725 hinsichtlich der Frage und den Antworten aus „4. Nachweisgrenzen“ und den Unterpunkten 4 ff. ergeben (bitte detailliert darlegen und hierbei DNA-Analysen von Honig einbeziehen)?

Zuckersirup enthält keine oder nur sehr geringe Mengen an DNA. Die geringen Mengen reichen für eine zuverlässige DNA-Analytik zum Nachweis von Zumischungen von Zuckersirup in Honig nicht aus. Zudem kann die DNA durch Verarbeitungsschritte wie

Erhitzen oder durch eine chemische Behandlung im Zuckersirup beschädigt werden, was die Nachweisbarkeit weiter erschwert.

2.2 Welche Änderungen haben sich seit der Beantwortung der Anfrage aus Drs. 18/10725 hinsichtlich der Frage und den Antworten aus „6. Untersuchungsmethoden“ und den Unterpunkten 6 ff. ergeben (bitte detailliert darlegen)?

Das LGL hat die Probenanzahl der auf Authentizität untersuchten Honige in den letzten Jahren deutlich erhöht. 2024 wurden am LGL 334 Honigproben untersucht, wovon 249 Honigproben mit 1H-NMR analysiert wurden.

2.3 Wie oft hat die Staatsregierung in jedem der letzten fünf Jahre Drittfirmen den Auftrag erteilt, DNA-Analysen von Honigproben anzufertigen oder plant dies in Zukunft zu tun (bitte lückenlos offenlegen)?

In den letzten fünf Jahren wurde keiner Drittfirma der Auftrag für eine DNA-Analyse von Honigproben erteilt. Zum aktuellen Zeitpunkt bestehen auch keine Planungen für einen zukünftigen Auftrag.

3. Offenkundige Fälschungen

3.1 Auf welcher Rechtsgrundlage werden – ggf. nach Kenntnis der Staatsregierung – keinerlei Zölle auf den Import landwirtschaftliche Güter aus der Ukraine nach Bayern mehr erhoben?

Eine Zuständigkeit der Staatsregierung für die Ausgestaltung und Erhebung von Zöllen ist nicht gegeben.

3.2 Welche Initiativen hat die Staatsregierung aus der im Video 3 offengelegten Tatsache resultieren lassen, dass die Ukraine – mit zuletzt wohl 800 Containern – mehr Honig exportiert, als die Ukraine selbst erzeugt?

Honige aus Importländern (wie der Ukraine) werden am LGL weiterhin regelmäßig auf den Zusatz von Fremdzuckern untersucht.

3.3 Welche sonstigen Änderungen haben sich seit der Beantwortung der Anfrage aus Drs. 18/10725 hinsichtlich der Frage und den Antworten aus „5. Sirupe zur Verlängerung von Honig“ und den Unterpunkten 5 ff. ergeben (bitte detailliert darlegen)?

Hierzu liegen keine neuen, gesicherten Erkenntnisse vor.

4. Prüfverfahren

4.1 Welche Änderungen haben sich seit der Beantwortung der Anfrage aus Drs. 18/10725 hinsichtlich der Frage und den Antworten aus „7. Umgehung der Prüfverfahren“ und den Unterpunkten 6 ff. ergeben (bitte detailliert darlegen)?

Hinsichtlich 7. haben sich keine Änderungen ergeben. Bezüglich der Unterpunkte 6 ff. wird auf die Antwort zur Frage 2.2 verwiesen.

4.2 Hält die Staatsregierung das MNR-Verfahren noch für hinreichend geeignet, um Honigfälschungen zu identifizieren (bitte Änderungsbedarf offenlegen, soweit für die Staatsregierung erkennbar)?

Ein „MNR-Verfahren“ in Bezug auf Honiganalytik ist der Staatsregierung nicht bekannt. Grundsätzlich ist zur Identifizierung von Honigverfälschungen eine Kombination mehrerer Analysenverfahren notwendig, die sich gegenseitig ergänzen.

4.3 Welche Initiativen hat die Staatsregierung hinsichtlich der in Video 3 offengelegten Tatsache gestartet, dass die Hersteller von nicht mit MNR-Verfahren identifizierbaren Streckmethoden sogar in der EU zertifiziert sind (bitte offenlegen, ob die Staatsregierung einen Entzug derartiger Zertifizierungen bei der EU angeregt hat, und begründen)?

In Video 3 wird keine Zertifizierung von Herstellern in bzw. bei der EU erwähnt. Auch ein „MNR-Verfahren“ wird nicht erwähnt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Methoden in der Regel nicht hergestellt, sondern entwickelt oder angewendet werden.

5. Marker

5.1 Welche Informationen liegen der Staatsregierung über den in Video 3 erwähnten Stoff E150d im Zusammenhang mit Honigfälschungen vor?

Bei E150d (Ammonsulfit-Zuckerkulör) handelt es sich um einen in der EU zugelassenen Lebensmittelfarbstoff. Wie auch im Video 3 dargelegt, ist der Zusatz dieses Farbstoffs in Honig jedoch nicht zulässig. Die Glucose-Fructose- bzw. Fructose-Glucose-Sirupe, die zum Strecken der Honige verwendet werden, weisen in der Regel eine transparente bzw. sehr helle Farbe auf. Durch den Zusatz von E150d können die Sirupe auf einen bestimmten bräunlichen Farbton eingestellt werden.

5.2 Welche Informationen liegen der Staatsregierung über den in Video 3 bei Min. 30 erwähnten Netzest im Zusammenhang mit Honigfälschungen vor?

Über einen „Netzest“ im Zusammenhang mit Honigfälschungen liegen keine Informationen vor. Zudem wird zu der angegebenen Zeit in Video 3 kein „Netzest“ erwähnt.

5.3 Welche Informationen liegen der Staatsregierung über die in Video 3 erwähnten Marker bei echten Honigen bzw. bei deren Fälschungen vor?

Alle im Video 3 erwähnten Marker und Untersuchungsmethoden sind bereits bekannt.

6. Initiativen

6.1 Wie hat die Staatsregierung ihre Aufklärungsarbeit angepasst, um die Bürger über neue Methoden an Honigfälschungen zu informieren?

Auf der LGL-Homepage werden Informationen zur Herkunfts- und Authentizitätsprüfungen veröffentlicht: www.lgl.bayern.de¹

Ein Internetbeitrag zu Honigverfälschung in Form von Fragen und Antworten wird in diesem Rahmen zeitnah veröffentlicht.

Das LGL war zudem als Mitglied der Arbeitsgruppe § 64 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) „NGS-Speziesidentifizierung“ an der Veröffentlichung des Bundesamts für Verbraucherschutz (BVL) bezüglich der Möglichkeiten und Grenzen der Hochdurchsatz-DNA-Sequenzierung (NGS) zur Detektion von Lebensmittelverfälschungen bei Honig beteiligt.

Im Rahmen der Erlanger Runde des LGL konnten sich Verbraucher 2023 bei dem Vortrag „Honig – Qualität und pflanzliche Herkunft unter der Lupe“ über Honig informieren.

6.2 Welche Initiativen hat die Staatsregierung seit der letzten Anfrage aus Drs. 18/10725 zusätzlich gestartet oder wird die Staatsregierung in Zukunft starten, um speziell Honigfälschungen oder Honigverlängerungen zu identifizieren?

In den vergangenen Jahren wurden bereits mehrere Analysemethoden am LGL weiterentwickelt und neu etabliert. Siehe Frage 1.1.

Zwischen Ende 2022 und Mitte 2024 wurden in einem Sonderprogramm sowohl Honige von bayerischen Honigimporteuren als auch Importhonige aus dem Einzelhandel unter anderem auf den Zusatz von Fremdzuckern untersucht.

Wie zum Beschluss des Landtags vom 09.04.2025 (Drs. 19/6257) bereits berichtet, wird zudem derzeit auf EU-Ebene im Rahmen der sog. „Honigplattform“ über die Qualitätskriterien für Honig und deren Untersuchung beraten. Ein Schwerpunkt dieser Beratungen liegt auf der Verbesserung von Echtheitskontrollen. Die Honigplattform befasst sich auch mit Empfehlungen für ein Rückverfolgbarkeitssystem der Union, um den Honig bis zum erntenden Erzeuger oder Importeur zurückzuverfolgen. Das LGL unterstützt mit seiner Fachkompetenz die Vertretung Deutschlands bei der Honigplattform. Fortwährend arbeitet das LGL auch mit dem Nationalen Referenzzentrum für authentische Lebensmittel am Max-Rubner-Institut (NRZ-Authent) in mehreren Projekten zusammen, auch zu der Authentizität von Honigen.

1 https://www.lgl.bayern.de/lebensmittel/kennzeichnung/echtheit_herkunft/index.htm

6.3 Wie viele Imker haben seit der Anfrage aus Drs. 18/10725 in Bayern jedes Jahr ihre Tätigkeit aufgegeben?

Dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus liegen keine Daten zur Aufgabe der Imkerei vor.

7. Zusammenbruch der Rechtsdurchsetzung

7.1 Wie regiert die Staatsregierung auf den in Video 3 entnehmbaren Zusammenbruch des Rechts und damit den Zusammenbruch der staatlichen Autorität in der Lebensmittelüberwachung betreffend Honig?

7.2 Welche Änderungen plant die Staatsregierung, um das Recht durchzusetzen, dass als Honig in Bayern nur bezeichnet werden darf, was auch 100 Prozent Honig ist?

7.3 Welche Gespräche hat die Staatsregierung zu den in Fragen 7.1 und 7.2 abgefragten Punkten in den letzten fünf Jahren mit der Bundesregierung und/oder der EU geführt, um diesen Zusammenbruch der Rechtsdurchsetzung zu beenden?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden gemeinsam beantwortet.

Honig unterliegt den Anforderungen der Honigverordnung und auch weiterer lebensmittelrechtlicher Vorgaben. Verstöße dagegen werden und wurden konsequent verfolgt. Ein „Zusammenbruch“ der Rechtsdurchsetzung liegt nicht vor.

Bayern ist über Gremien und Arbeitsgruppen auf Bundes- und EU-Ebene an aktuellen Entwicklungen im Bereich Honig und Lebensmittelbetrug beteiligt (vgl. auch Frage 6.2).

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.